



**STELLENAUSSCHREIBUNG  
ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

<b>Identifizierung der Stelle:</b>	GD NEAR – Nachbarschafts- und Erweiterungsverhandlungen Referat E1 : Interinstitutionelle Beziehungen; Koordination von Nothilfe und Wiederaufbau Referat E2 : Wirtschaftspolitik und Sektorale Politiken Referat E3 : Grundlagen, Rechtsstaatlichkeit, Betrugsbekämpfung und Finanzmanagement
<b>Kontaktpersonen:</b>	Natalie Pauwels, +32 2 29 80992 (NEAR.E.1) Marlene Rosemarie München, +32 2 29 98027 (NEAR.E.2) Jaana Temmler, +32 2 29 81407 (NEAR.E.3)
<b>Anzahl der zu besetzenden Stellen:</b>	Mehrere
<b>Gewünschter Dienstantritt:</b>	2. Quartal 2023 <sup>1</sup>
<b>Gewünschte Dauer der Abordnung:</b>	2 Jahre <sup>1</sup>
<b>Dienstort:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Brüssel <input type="checkbox"/> Luxemburg <input type="checkbox"/> Sonstiges: .....
	<input type="checkbox"/> Mit Vergütungen <input checked="" type="checkbox"/> Unentgeltlich Abgeordnet
<b>Auf diese Stellenausschreibung können sich auch</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:</b> <input type="checkbox"/> Island <input type="checkbox"/> Liechtenstein <input checked="" type="checkbox"/> Norwegen <input checked="" type="checkbox"/> die Schweiz	
<input type="checkbox"/> <b>EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:</b>	

**1. Art der Tätigkeit**

Die Ukraine Abteilung innerhalb der GD NEAR wurde am 1. Februar 2023 eingerichtet. Sie steht unter der Koordination von Kommissar Várhelyi.

Aufgabe der Ukraine-Abteilung ist es, die Ressourcen und das Fachwissen der GD NEAR und der Dienststellen der Kommission im Hinblick auf die Unterstützung des Beitrittsprozesses der Ukraine und der damit verbundenen Reformprogramme, die Koordinierung der Soforthilfe und des Wiederaufbaus und die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, einschließlich der Organisation der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an die der EU, und die Vorbereitung der neuen „Rebuild Ukraine Fazilität“ zu koordinieren. Er bietet eine zentrale Anlaufstelle, eine Struktur, einen Überblick und eine Orientierungshilfe für die diesbezügliche Arbeit der Kommission und steht in engem Kontakt mit dem Sekretariat der Geber-Koordinierungsplattform zur Unterstützung der nötigen Prozesse für Genesung,

<sup>1</sup> Diese Angaben sind indikativer Natur (Art. 4 der ANS-Entscheidung).

Rehabilitation und Wiederaufbau der Ukraine. Die Abteilung hat das Ziel, den Wiederaufbauprozess in den Vorbeitrittsprozess der Ukraine einzubetten. Sie arbeitet eng mit allen einschlägigen Generaldirektionen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der EU-Delegation in Kiew sowie mit den Mitgliedstaaten zusammen und unterhält angemessene Beziehungen zu den ukrainischen Behörden.

Die Ukraine Abteilung besteht aus 3 Referaten. Ein Referat für die interinstitutionelle Koordinierung von Soforthilfe und Wiederaufbau, ein Referat für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und ein Referat für Finanzen, Rechtsstaatlichkeit, Betrugsbekämpfung und Finanzmanagement. Die drei Referate arbeiten eng zusammen, da viele Themen Querschnittsthemen sind. Die Abteilung hat auch eine wichtige Koordinierungsfunktion innerhalb der Kommission sowie mit den ukrainischen Behörden und anderen wichtigen Interessenträgern.

Der Abgeordnete Experte könnte einem der drei Referate zugeteilt werden.

Je nach Referat und Fachgebiet trägt der Experte zu folgenden Themen bei:

- EU-Erweiterungspolitik
- interinstitutionelle oder interministerielle Koordinierung/politische Koordinierung
- Genesung, Rehabilitation, Wiederaufbau
- Konzeption und Umsetzung von Finanzinstrumenten
- Wirtschaftliche Analyse
- sektorale Analyse und Beratung, z.B. im Energiebereich oder im Rahmen des European Green Deal

## 2. Erforderliche Qualifikationen

### a) Zulassungskriterien

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- Berufserfahrung: Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.
- Dienstalter: Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.
- Sprachkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein Abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

## b) Auswahlkriterien

### Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder
- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

in den Bereichen der Wirtschaft, Recht oder in den nachstehend genannten Bereichen.

Darüber hinaus sind Kompetenzen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche von Vorteil:

- Infrastruktur
- Soziale Eingliederung und zivilgesellschaftliche Organisationen
- EU-Binnenmarkt und Handelsfragen
- Digitale Wirtschaft
- Nichtbanken-Finanzsektor
- Umwelt
- Nachhaltige Forstwirtschaft und Bewässerung/Landreform
- Inneres - Grenzmanagement/Migrationspolitik
- Innenpolitik - Sicherheitspolitik (einschließlich organisierter Kriminalität)
- Bekämpfung von Geldwäsche/Finanzkriminalität

### Berufserfahrung

Der Abgeordnete nationale Sachverständige sollte nachweisen, dass er nachweislich in der Lage ist, ein hohes Maß an Verantwortung in dem gewählten Bereich zu übernehmen und unter Anleitung autonom zu arbeiten. Besonders gefragte Profile sind analytisch fundierte Wirtschaftswissenschaftler oder Juristen.

Die Bewerber sollten in der Lage sein, komplexe Informationen schnell zusammenzufassen und Arbeitsabläufe voranzubringen, und über ausgezeichnete redaktionelle Fähigkeiten verfügen (insbesondere in englischer Sprache). Er oder sie sollte über ein ausgeprägtes Engagement verfügen, gute Teamplayer und gute zwischenmenschliche Fähigkeiten mitbringen und sich in einem multikulturellen Umfeld wohl fühlen. Die Fähigkeit, die Arbeit schnell und mit gesundem Urteilsvermögen voranzubringen und sich effektiv mit Kollegen – in den Generaldirektionen sowie mit Experten aus der Ukraine und anderen betroffenen Akteuren – zu vernetzen, ist von entscheidender Bedeutung. Vorherige Erfahrungen in dem ausgewählten Bereich sind ebenfalls von großem Vorteil.

### Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Der Abgeordnete nationale Sachverständige wird überwiegend in englischer Sprache arbeiten. Sehr gute Schreibkompetenzen in Englisch sind erforderlich.

## 3. Bewerbung und Auswahlverfahren

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** ([Home | Europass](#)) auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung/ diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen

Kommissionsdienststellen weiter. Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

#### **4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

#### **5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche

Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

### **Kontaktinformationen**

#### **- Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1 ([HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu)) wenden.

#### **- Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

#### **- Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.